

öffentliche Sitzung

<p>Federführend: Stabsstelle 2 - Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur</p>	<p>AZ: Berichterstatter/-in: Herr Sonders</p>						
<p>Beratungsfolge:</p> <table data-bbox="180 546 662 667"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25.04.2013</td> <td>Hauptausschuss</td> </tr> <tr> <td>25.04.2013</td> <td>Rat der Stadt Alsdorf</td> </tr> </tbody> </table> <p>Benutzungs- und Gebührensatzung der Büchereien der Stadt Alsdorf vom 23.12.1982 hier: Änderung der Büchereisatzung</p>		Datum	Gremium	25.04.2013	Hauptausschuss	25.04.2013	Rat der Stadt Alsdorf
Datum	Gremium						
25.04.2013	Hauptausschuss						
25.04.2013	Rat der Stadt Alsdorf						

<p>_____ Bürgermeister</p>	<p>gez. Kahlen _____ Erster Beigeordneter</p>	<p>_____ Technische Beigeordnete</p>
<p>_____ Dezernent</p>	<p>_____ Kaufm. Betriebsleiter ETD</p>	<p>_____ Techn. Betriebsleiter ETD</p>
<p>gez. Hafers _____ Kämmerer</p>	<p>_____ Rechnungsprüfungsamt</p>	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt beschließt die in § 12 Abs. 1 geänderte Jahresgebühr der Benutzungs- und Gebührensatzung der Büchereien der Stadt Alsdorf.

Darstellung der Sachlage:

Nach dem Entwurf der Haushaltssatzung 2013/ 2014 schlägt die Verwaltung nach-folgende Benutzungs- und Gebührensatzungsänderung der Stadtbücherei zum Jahresbeginn 01.01.2014 vor:

Die Jahresgebühr in der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Alsdorf wird im **§ 12 Gebühren und sonstige Kosten** verändert.
Der derzeitige Jahresbeitrag wird von **6,-- Euro auf 8,-- Euro erhöht**. Hieraus ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von **11.200,-- Euro** für den Finanzplanungs-zeitraum von 2014 bis 2017; bei einer durchschnittlichen Nutzerzahl von jährlich ca. 1.400 Personen.

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Büchereien der Stadt Alsdorf vom 15.02.2011 (Auszug)

§ 12 Gebühren und sonstige Kosten

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei erhebt die Stadt je Benutzer eine Gebühr von 8,-- Euro im Jahr. Ausgenommen hiervon sind Benutzer bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.**
Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Jahresgebühr.

Darstellung der Rechtslage:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf o.g. Satzung beschlossen.